

Stadt Meerbusch

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 in Meerbusch-Langst-Kierst im Bereich der Straßen "Alt Langst" und Deichweg

Begründung

Der Ausschuss für Planung, Umwelt, Wirtschaftsförderung des Rates der Stadt hat am 6. Dezember 2000 beschlossen, ein vereinfachtes Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 91 durchzuführen und den Planentwurf gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch -BauGB- in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Änderung betrifft die Flurstücke 135 und 136 (teilweise) der Flur 10 der Gemarkung Langst-Kierst.

Einziges städtebauliches Ziel dieser 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 ist eine geringfügige Trassenverschwenkung des noch nicht ausgebauten Abschnitts der Gemeindestraße Deichweg" zum Anschluss an die vorhandene Gemeindestraße "Alt Langst". Die Änderung liegt darin begründet, für die nordwestlich und südöstlich angrenzenden Baugrundstücke, deren Bebauungsmöglichkeiten unverändert bleiben, günstigere Grundstückszuschnitte, insbesondere bezüglich der entstehenden Vorgärten, zu erhalten. Im übrigen trägt der künftige Fahrbahnversatz zu einer gegenüber der bisherigen Planung verlangsamten Fahrweise bei, wie es für derartige Straßen angemessen ist.

Alle übrigen Festsetzungen, nachrichtlichen Obernahmen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 91 bleiben unverändert.

Die landschaftspflegerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des rechtskräftigen Planes erfährt durch die Änderung keine Differenz.

Da die geplante Änderung die Grundzüge der städtebaulichen Planung nicht berührt, ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 BauGB möglich. Den betroffenen Bürgern wird durch die öffentliche Entwurfsauslegung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die potentiell von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt.

Zur Verwirklichung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 bedarf es seitens der Stadt keiner besonderen Maßnahmen mehr. Die erforderliche bodenordnerische Maßnahme ist einvernehmlich mit dem Grundstückseigentümer geregelt.

Durch die Planung entstehen Verwaltungskosten.

Durch die Änderung entstehen keine Mehrkosten gegenüber der Realisierung der bisherigen Planung.

Meerbusch, den 6. Dezember 2000

Der Bürgermeister
Fachbereich 4/Planung
In Vertretung

gez.
Nowack
Erster Beigeordneter

Verfahrensvermerke

Diese Begründung hat vom 6. März 2001 bis einschließlich 6. April 2001 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Meerbusch, den 18.4.2001

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Hüchtebrock

Die vorstehende Entwurfsbegründung ist vom Rat der Stadt am 31.5.2001 als
Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch beschlossen worden.

Meerbusch, den 1.6.2001

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Hüchtebrock